

# **Satzung**

## **der Stadt Schönwald über Ehrungen und Auszeichnungen**

**Vom 14. Mai 2004**

Die Stadt Schönwald erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Ehrenbürger**

(1) Die Stadt Schönwald kann gemäß Art. 16 der Gemeindeordnung Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

(2) Die Ernennung zum Ehrenbürger erfolgt mit der Aushändigung der Ehrenbürgerurkunde durch den ersten Bürgermeister. Die Ehrung soll in einer Festsitzung des Stadtrats vorgenommen werden. Der Ehrenbürger soll sich bei der Ernennung in das Goldene Buch der Stadt eintragen.

(3) Die Stadt Schönwald lässt von jedem neu ernannten Ehrenbürger ein Porträt malen. Das Porträt bleibt Eigentum der Stadt und wird im Sitzungssaal oder in einem Amtsraum des Rathauses ausgestellt. Die Einzelheiten zur Ausführung des Porträts legt der Stadtrat durch gesonderten Beschluss fest.

(4) Die Ehrenbürger sind zu Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste einzuladen.

### **§ 2**

#### **Sportlerehrung**

(1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die herausragende sportliche Leistungen erbracht haben, wird ein angemessenes Geschenk überreicht.

(2) Die Auszeichnungen sollen im Rahmen einer gemeinsamen Feierstunde überreicht werden (Sportlerehrung).

(3) Der Stadtsportverband ist bei der Aufstellung der Liste der auszuzeichnenden Sportler, bei der Festlegung der Geschenke und bei der Ausgestaltung der Feierstunde anzuhören.

### **§ 3**

#### **Vereinsjubiläen**

(1) Vereinen mit Sitz in der Stadt kann aus Anlass von Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe in Form einer Geld- oder Sachspende gewährt werden. Als Jubiläen gelten 25, 50, 75, 100 Jahre sowie alle weiteren 25 Jahre.

(2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

### **§ 4**

#### **Alters- und Ehejubiläen**

(1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 90. Lebensjahr und weitere Lebensjahre vollenden, wird ein angemessenes Geschenk überreicht.

(2) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen, wird ein angemessenes Geschenk überreicht.

### **§ 5**

#### **Verleihungsanträge**

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Ehrungen sind neben dem ersten Bürgermeister und den Stadtratsmitgliedern auch Verbände und Vereine. Vorschläge sind schriftlich beim ersten Bürgermeister einzureichen und zu begründen.

(2) Der erste Bürgermeister legt Vorschläge, welche die Ernennung zum Ehrenbürger betreffen, dem Stadtrat vor, der in nichtöffentlicher Sitzung entscheidet.

(3) Über Ehrungen und Auszeichnungen nach den §§ 2 bis 4 entscheidet der erste Bürgermeister. Der Wert und die Art des Geschenks werden durch ihn festgelegt.

### **§ 6**

#### **Widerruf**

Eine Ernennung zum Ehrenbürger kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats. Die Ehrenbürgerurkunde ist in diesem Fall an die Stadt Schönwald zurückzugeben. Das Porträt des Ehrenbürgers wird aus dem Sitzungssaal und den Amtsräumen des Rathauses entfernt

## **§ 7**

### Sonstiges

(1) Bei Ableben von Geehrten verbleibt den Erben der Auszeichnungsgegenstand.

(2) Eine Ehrenbürgerurkunde ist würdig aufzubewahren und darf nicht veräußert werden. Sie kann von den Erben an die Stadt zur würdigen Aufbewahrung zurückgegeben werden.

## **§ 8**

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

Schönwald, 14. Mai 2004  
Stadt Schönwald

Frenzl  
Erster Bürgermeister